Gemeinde: Birkenfeld

Gemarkung: Birkenfeld

Bebauungsplan „Gewerbebetrieb Grösseltal“

Bebauungsplan nach § 13a BauGB

Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1, 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

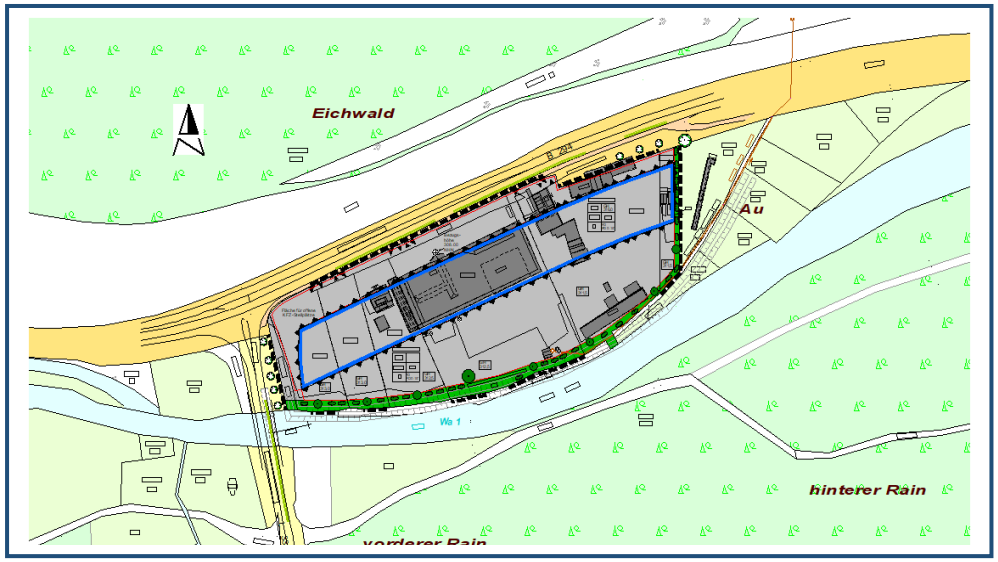

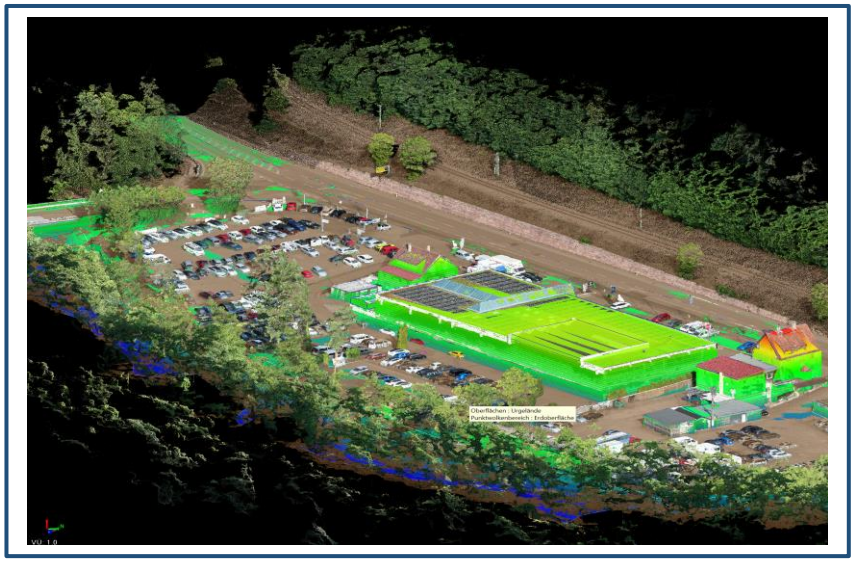

Nr.	TÖB / Sonstige Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	**Thomas Schroth** E-Mail vom 27.02.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, zum offengelegten Bebauungsplan möchte ich folgende vier Anregungen einbringen: **1. Hochwasserschutz** „In Deutschland sind laut einer Studie mehr als 320.000 Adressen von Hochwasser bedroht. Bei den Anschriften handelt es sich um Wohnhäuser, gewerbliche Bauten sowie landwirtschaftliche oder öffentliche Gebäude, wie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mitteilte. "Aufgrund des Klimawandels und damit häufiger auftretenden Wetterextremen sind Schäden in Milliardenhöhe vorprogrammiert". Der Großteil der Adressen liegt demnach in bereits identifizierten sowie amtlich festgelegten Überschwemmungsgebieten. **Jede fünfte Adresse wiederum liegt in sogenannten Hochwassergefahrenflächen“**. Quelle Tagesschau.de Auszug aus einer Veröffentlichung vom 27.02.2024 Genau diese Gefahrenlage trifft für den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans zu. Eine Gebietseinschätzung eines Portals für Naturgefahren- und Risikoanalyse kommt für den Bereich des geplanten Bebauungsplans zu folgendem Schluss: …“Der Standort befindet sich im Nahbereich oder innerhalb einer tief liegenden Senke oder einer flachen Ebene. Die natürlichen Abflussmöglichkeiten sind stark eingeschränkt, so dass die Möglichkeit von Überschwemmungen auf Grund der lokalen Landschaftsform als sehr hoch anzusehen ist.“ Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans liegt mit dem Randbereich im 100jährigen Hochwasser bzw. grenzt direkt an einen Bereich mit 100jährigen Hochwasser an. Gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist es untersagt in festgesetzten	

		Überschwemmungsgebieten Bauleitplanungen vorzunehmen. Siehe hierzu § 78 WGH. Anmerkungen: Auf Grund der Klimaentwicklung ist die Hochwassersituation vor Aufstellung eines neuen Bebauungsplans aktuell zu überprüfen und zu aktualisieren. Der vorhandene Hochwasserdamm ist im südwestlichen Bereich nahe der Brücke niedriger als die auf der gegenüberliegenden Wasserseite vorhandene Böschung. Dadurch wäre bei einem entsprechenden Hochwasser das geplante Baugebiet der erste Punkt der überflutet werden würde. Auch der schräg gegenüber zufließende Grösselbach verstärkt die Hochwassersituation vor Ort. Die Standfestigkeit des vorhandenen Damms und besonders die Höhe muss geprüft und nachgebessert werden. Vorher darf kein Bebauungsplan Rechtskraft erlangen. **2. Altlasten und Bodenverunreinigungen** Unter Punkt 16 der Begründung zum Bebauungsplan steht: „Eine Altlastenauskunft wurde beim LRA Enzkreis am 21.08.2023 eingeholt, diese war ohne Befund. Die Grundstücke mit der Flurstücksnummer 6668 und 6665 werden im Bodenschutzkataster geführt und sind als „B entsorgungsrelevant“ eingestuft“. Anmerkungen: Bei B-Ent-Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass Kontaminationen im Untergrund vorliegen. Das Gebiet ist seit Jahren als potenzieller Altlastenstandort amtsbekannt. Entsprechender Schriftverkehr der Behörden ist vorhanden. Die Altlastensituation muss vor Aufstellung eines neuen Bebauungsplans durch Bohrungen und Beprobungen durchgeführt werden. Erst nach diesen Prüfungen kann entschieden werden ob und welche Maßnahmen vor der Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig werden. Die Wirkungspfade Boden – Mensch, Boden – Nutzpflanze und Boden – Grundwasser müssen geprüft werden.	Das Vorhabengebiet liegt laut Hochwassergefahrenkarte BW vom 02.12.2015 im geschützten Bereich bei HQ100. Altlasten Einstufung <B> Anhaltspunkte für eine Altlast liegen vor, im gegenwärtigen Zustand und bei derzeitiger Nutzung sind aber keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder verhältnismäßig. Findet eine Veränderung der Gegebenheiten statt, kommt die Fläche zur Wiedervorlage. Im Hinblick

		So werden z. Bsp. in 1.8.1.2 des Textteils zum Bebauungsplan verschiedene Apfelbaumsorten als Vorschlag für die Pflanzgebote aufgeführt. Auf Grund der fehlenden Bodenuntersuchung und des Wirkungspfades Boden Nutzpflanze dürfen keine Pflanzen mit verzehrbaren Früchten angepflanzt werden, da nicht geklärt ist ob über den kontaminierten Untergrund Schadstoffe in die Früchte und damit in den Lebensmittelkreislauf gelangen können. Vorher darf kein Bebauungsplan Rechtskraft erlangen.	auf die vorgesehenen Veränderungen wird die Fläch neu eingestuft, es besteht ggf. das Erfordernis zur Durchführung einer orientierenden Untersuchung.
		3. Lärmimmissionen Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans „Grösseltal“ befinden sich drei Wohnungen. Auf diese Wohnungen dürfen durch die geplanten Änderungen keine Nutzungsverschlechterungen zukommen. Nachdem das Gebiet tagsüber durch die Nähe zur B 294 stark von Lärmimmissionen beeinträchtigt wird, darf speziell in den ruhigeren Nachtstunden keine andauernde Lärmbelastung im Umfeld entstehen, die über die Grenzwerte eines Mischgebiets hinausgehen. Diese Bestandsrechte müssen in den Textteil oder in der Begründung zum Bebauungsplan festgeschrieben werden. Auch darf die künftige Nutzung der Wohnungen nicht unter die Prämisse des § 8 Baunutzungsverordnung fallen. Die Wohnungen müssen auch künftig frei nutzbar sein. Vorher darf kein Bebauungsplan Rechtskraft erlangen.	Das Vorhabengebiet ist in seiner Nutzung nicht klassifiziert. Im Flächennutzungsplan wurde das Gebiet zwar als Mischgebiet ausgewiesen, jedoch kann hieraus keine zwingende Ableitung erfolgen, da der FNP keine rechtliche Bindung hat. Der derzeitige Charakter des Vorhabengebiets ist als Gewerbegebiet einzustufen.
		4. Einbeziehung der wohnwirtschaftlich genutzten Nachbargebäude Auf dem Flurstück 6688 (Schwarzloch) ca. 200 m in westlicher Richtung vom Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans befinden sich zwei Wohngebäude. Weder im Textteil noch in der Begründung sind Hinweise auf möglich Auswirkung auf die Wohnqualität dieses Bestandes aufgeführt. Mögliche Einflüsse, die ein sehr nahes Gewerbegebiet auf das hohe Gut Wohnen haben, müssen untersucht und geprüft werden. Vorher darf kein Bebauungsplan Rechtskraft erlangen.	Die Lärmimmissionen / Fassadenpegel, ausgehend von der B294, liegen laut dem Gutachten von Koehler & Leutwein bei 65 dB(A) bei Nacht. Die TA Lärm Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet liegen bei 50 dB(A) in der Nacht. Somit unterschreiten die Immissionswerte des GE die der Bundesstraße deutlich.
		Thomas Schroth Schwarzwaldstraße 16 75217 Birkenfeld	

Nr.	TÖB / Sonstige Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.	**Bioplan** E-Mail vom 08.02.2024	Hallo Frau Auerbach, sehr geehrter Herr Karg, nachdem die Datengrundlage für die Amphibiensituation im Grösseltal dürftig bis kaum vorhanden ist und die Zeit langsam drängt, würde ich Ihnen empfehlen, die Untersuchungen bezgl. der Amphibien in die vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen mit aufzunehmen. Entsprechend finden Sie im Anhang das Angebot. Mit freundlichen Grüßen Rebecca Grittner **BIOPLAN** **Gesellschaft für Landschafts-ökologie und Umweltplanung GbR** St.-Peter-Straße 2 69126 Heidelberg Zentrale 06221 / 416 07-30 Durchw. 06221 / 416 07-52 Mobil 0170 / 1460503 Inh. Bärbel Schlosser und Corinna Graus Email: info@bioplan-landschaft.de grittner@bioplan-landschaft.de Internet: www.bioplan-landschaft.de	Weitere Untersuchungen wwrden durch die Gemeinde Birkenfeld beauftragt (siehe unten).

Fr 25.04.2025 12:34

Info | BIOPLAN Landschaft <Info@bioplan-landschaft.de>

~Externe Mail~ | Birkenfeld "Gewerbegebiet Grösseltal" Beendigung der vertiefenden artenschutzrec

An Assenheimer, Stefan

Zur Nachverfolgung.
Diese Nachricht wurde mit der Wichtigkeit "Hoch" gesendet.

Sehr geehrter Herr Assenheimer,

nach unserem Telefonat und der Klärung des Sachverhalts hat sich bestätigt, dass im gesamten Untersuchungsgebiet keine Eingriffe vorgesehen sind.
Vertiefende Untersuchungen zu bestimmten Artengruppen sind nur dann erforderlich, wenn tatsächlich Eingriffe geplant sind. Da dies in diesem Projekt nicht der Fall ist, wären weiterführende Untersuchungen nicht zielführend und somit entbehrlich.

In unserer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse vom 01.09.2023 sind die potenziell im Gebiet vorkommenden Artengruppen bereits aufgeführt. Dieser Bericht ist ausreichend, um – für den Fall geplanter Eingriffe – eine fundierte Einschätzung darüber treffen zu können, welche Artengruppen näher untersucht werden müssten. Für die Verwendung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens müssten wir den Text noch dem aktuellen Vorhaben anpassen. Falls wir dies tun sollen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Wie besprochen, stoppen wir die weitere Bearbeitung des Projektes. Bitte bestätigen Sie uns kurz schriftlich, dass Sie mit dem Abbruch der Bearbeitung einverstanden sind.
Die bereits erbrachten Leistungen werden wir in einer Schlussrechnung zusammenstellen, die Sie zeitnah erhalten.
Wir danken Ihnen vielmals für die angenehme Zusammenarbeit und freuen uns auf weitere gemeinsame Projekte.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Schlosser

BIOPLAN Gesellschaft für Landschafts-ökologie und Umweltplanung
St.-Peter-Straße 2
69126 Heidelberg
Inh. Corinna Graus
Zentrale 06221 / 416 07-30
Durchw. 06221 / 416 07-50
Email: info@bioplan-landschaft.de; schlosser@bioplan-landschaft.de
Internet: www.bioplan-landschaft.de

Ein entsprechender Passus wurde in den schriftlichen Teil des Bebauungsplans unter Punkt 1.8.4 eingebunden.

Nr.	TÖB / Sonstige Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	**Regierungspräsidium Freiburg Referat 42** Mail vom 07.03.2024	**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Gemeindeverwaltung Birkenfeld Marktplatz 6 75217 Birkenfeld Freiburg i. Br., 07.03.2024 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 24-00473 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Grösseltal", Gemeinde Birkenfeld, Enzkreis (TK 25: 7117 Birkenfeld)** Ihr Schreiben vom 01.02.2024 Anhörungsfrist 08.03.2024 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	

		Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auensand) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Eck-Formation und des Badischen Bausandsteins (beide Buntsandstein) erwartet. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Aufgrund einer innerhalb des Plangebiets verlaufenden tektonischen Störung, kann der Gesteinsverband örtlich stark aufgelockert und entfestigt sein. Nach Interpretation des hochauflösenden digitalen Geländemodells besteht unter Umständen eine Gefährdung durch von den Steilhängen/Felswänden oberhalb des Plangebiets ausgehende Sturzprozesse. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz gegen Steinschlag, Blockschlag oder Felssturz vorhanden ist. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Hinweise wurden im BP auf Seite 33 übernommen.
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Keine Anregungen und Bedenken.
		Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Keine Anregungen und Bedenken.
		Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Kenntnisnahme.

		Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. **Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	TÖB / Sonstige Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	**Gasversorgung Pforzheim Land** E-Mail vom 07.02.2024	Sehr geehrter Herr Karg, vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Von Seiten der GVP gibt es weder Bedenken noch Handlungsbedarf. Wir haben in diesem Bereich keine Versorgungsleitungen liegen. Freundliche Grüße Bettina Engel-van Heukelum ---------- Gasversorgung Pforzheim Land GmbH Strategische Planung Hausanschluss & Backoffice **Koordinierung** Postfach 10 16 40, 75116 Pforzheim Sandweg 22, 75179 Pforzheim Tel.: (07231) 3971-3250 Mail: koordinierung@gvp-erdgas.de Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.gvp-erdgas.de	Keine Anregungen und Bedenken.

Nr.	TÖB / Sonstige Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.	**Netzw BW GmbH** E-Mail vom 09.02.2024	Sehr geehrter Herr Karg, der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen sowie Versorgungsanlagen (Ortsnetzstation) vorhanden. Diese sind für die Stromversorgung zwingend zu erhalten. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag: Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Ob die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich ist, kann erst geprüft werden, wenn der genaue Leistungsbedarf bekannt ist. Das Gebäude müsste so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt. Anhand der Unterlagen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, ob und in welchem Umfang unsere Betriebsmittel durch Ihre Baumaßnahme geändert werden müssen. Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen unserer Anlagen erforderlich werden, so bitten wir Sie, diese Maßnahmen rechtzeitig (min. 16 Wochen vor Baubeginn) mit unserer Projektierung (Hr. Pribek, Tel.: +49 160 97786536 Mail: j.pribek@netze-bw.de) abzustimmen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme / Beteiligung. Kenntnisnahme / Trafostation. Kenntnisnahme.

		Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der **Netze BW GmbH** angefordert werden. Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de	Kenntnisnahme.
		Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Freundliche Grüße **Patrick Heck** Technik Netzentwicklung Nord Netzplanung Netze BW GmbH Zeppelinstraße 15 76275 Ettlingen Telefon +49 7243 180-399 Fax +49 7243 180-158 p.heck@netze-bw.de www.netze-bw.de	Hinweise wurden im BP auf Seite 30 übernommen.

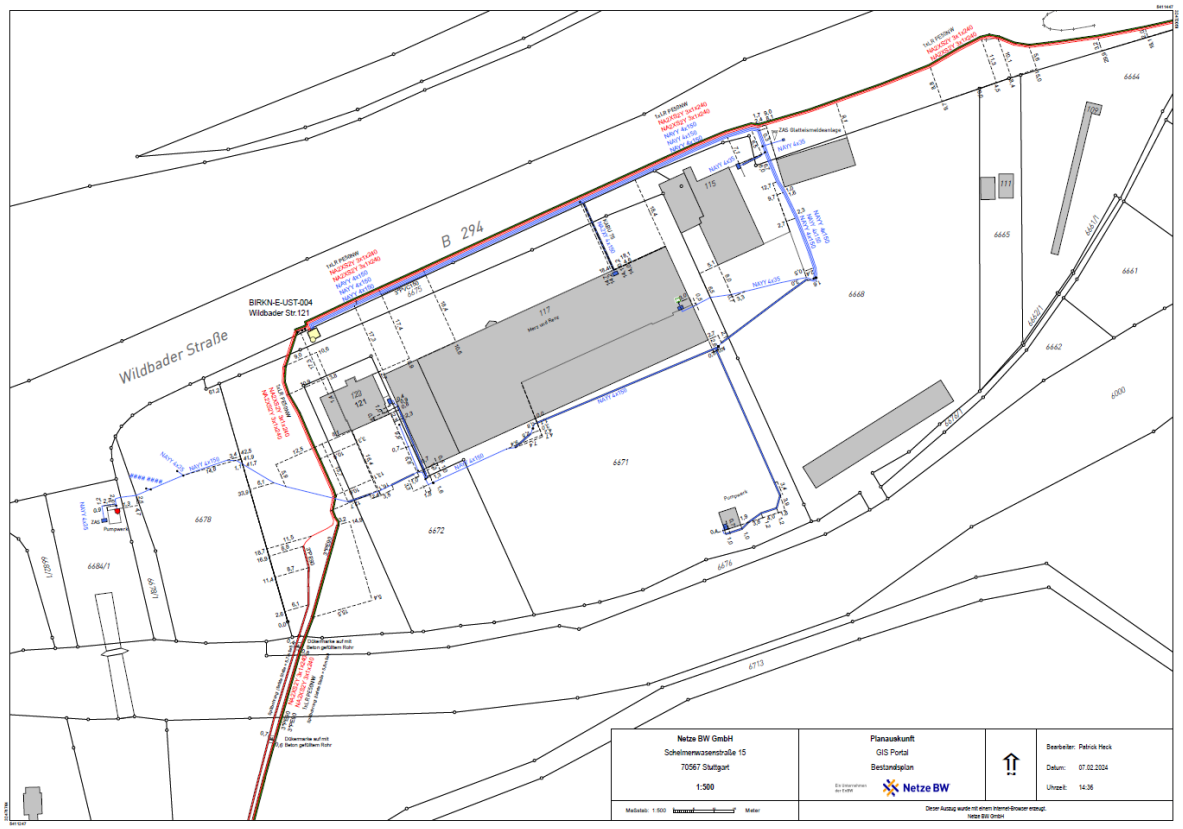
Wildbader Straße
B 294
BIRKN-E-UST-004
Wildbader Str.121
Netze BW GmbH
Scheinerwasserstraße 15
70567 Stuttgart
1:500
Planauskunft
GIS Portal
Bestandsplan
Netze BW
Bearbeiter: Patrick Heck
Datum: 07.02.2024
Uhrzeit: 14:36

Nr.	TÖB / Sonstige Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	**Polizeipräsidium Pforzheim** E-Mail vom 08.03.2024	Sehr geehrter Herr Karg, hinsichtlich den Planungen bestehen verkehrspolizeilich grundsätzlich keine Bedenken. Für dortige Neuansiedlungen von Gewerbe, die belieferungsintensiv sein sollten, könnte sich die Frage der Zufahrtsgestaltung über die B294 Stellen. Am Knotenpunkt Grösseltalstraße/B294 habe sich in der Vergangenheit bereits schwere Unfälle ereignet. Mit freundlichen Grüßen Jörg Blickle Polizeipräsidium Pforzheim Führungs- und Einsatzstab -Stabsbereich Einsatz/Verkehr- Bahnhofstraße 13 75172 Pforzheim Telefon: +49 (0) 7231 186-2221 E-Mail: PFORZHEIM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de	Keine Anregungen und Bedenken.

Nr.	TÖB / Sonstige Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.	**Deutsche Telekom Technik GmbH** E-Mail vom 20.02.2024	Sehr geehrter Herr Karg, auf dem Plangebiet liegen Kupferleitungen, die mehrere Anschlüsse versorgen. Bei einer Bebauung muss die Kabelschutzanweisung beachtet werden. Mit freundlichen Grüßen Heike Herzog **Deutsche Telekom Technik GmbH** Technik Niederlassung Südwest Heike Herzog Team Betrieb, PTI 31 Okenstr. 25, 77652 Offenburg +49 781 838 4136 (Tel.) E-Mail: heike.herzog@telekom.de www.telekom.de/netz Connecting your world. Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik	Kenntnisnahme.